

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen
Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 30. Mai 1894

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

ablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Artikel 23. Die Ansprüche, die sich aus den Artikeln 19 und 20 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 24. Der Eigentümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird.

5. Unfallverhütungsvorschriften¹⁾ der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 30. Mai 1894.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Abstreifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, brauchbares Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüst-

¹⁾ Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete, sowie die Ortsbaukommissionen haben bei Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise mitzuwirken und falls ihnen Zuwiderhandlungen, welche auch das öffentliche Interesse gefährden, bekannt werden, den Sektionsvorstand, bezw. soweit Zuwiderhandlungen der versicherten Arbeiter in Frage stehen, das Bezirksamt bezw. den Vorstand der Betriebskrankentasse zur Veranlassung des Weiteren in Kenntnis zu setzen. Bei der Erlassung oder Durchsicht von örtlichen und baupolizeilichen Vorschriften, welche sich auf einen in den Unfallverhütungsvorschriften behandelten Gegenstand beziehen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Widersprüche mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften tunlichst vermieden werden. Erlaß d. M. d. J. vom 30. April 1888 Nr. 8157.

stangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlichlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Meter, mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer (Bolzen) usw. unterstützt werden.

Gegen Längen- und gegebenenfalls gegen Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verstrebungen angebracht werden.

Für Mauerengerüste muß der geringste Durchmesser für Standbäume, Beiständer, Streichstangen und Rekriegel (Hebel) mindestens 10 cm an der benützten Stelle betragen.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten auf seine Festigkeit öfters untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstdielen und Bretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß sie nicht ausklippen oder ausweichen können, und daß ein Herab- und Durchfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Die Leitern müssen aus gesundem, nicht überspähigem Holze ohne große Äste bestehen, und nach ihrer Aufstellung so befestigt oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß sie weder abrutschen noch überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was gegebenenfalls durch fest anzubringende Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen

Durchbiegen und seitliches Schwanken fest — nötigenfalls kreuzweise — abgesteift werden.

II. Arbeitsausführung.

a) Im Allgemeinen.

§ 6. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Winden usw. müssen sich in brauchbarem Zustand befinden.

§ 7. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitengang treffen können.

§ 8. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Belage sämtlicher Gerüste, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich zu Anstreicherarbeiten benutzt werden, an der Außenseite mit einer aufgestellten Schutzdiele und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brustwehr zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Aufgangspritschen.

Vor Ausbringen des nächsten Gebälks, bezw. des Dachverbandes, und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen oder ausgestückt werden. Sind diese Arbeiten beendet, so sind bis zur Herstellung der Gewölbe sowie der Stück- bezw. Streißböden in jedem Stockwerk die Zugänge abzusperren.

Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, wie Lichtschächte, Aufzüge usw. mit hinreichend festem, ca. 1 m hohem Brustgeländer einzufriedigen oder sicher abzudecken, desgleichen die zur Wölbung bestimmten Räume. Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind ebenfalls mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder entsprechend zu überdecken.

Alle Öffnungen über den Stuckateurgerüsten (Decken-Putzgerüste) sind gegen das Hinausfallen der Arbeiter zu verwahren.

§ 9. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. nur unter gewissenhafter

Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im Allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abrüsten geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb der Abwurfstelle aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

§ 10. Gräben und Baugruben müssen den Bodenverhältnissen entsprechend abgebohrt oder gut abgesprießt werden; das sogenannte Unterhauen der Erdwände ist ausdrücklich verboten.

§ 11. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nötige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 12. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt oder die Öffnungen mit einem Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem, künstlichem Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen usw. hell zu beleuchten.

Das Betreten von nicht hell beleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist zu verbieten.

§ 13. Das Auf- und Abladen der Materialien auf bzw. von den Wagen, welche durch Tiere gezogen werden, darf nur nach erfolgtem Aussträngen der letzteren erfolgen.

b) Für Bauklempler, Dachdecker, Bauglaser und Verrfertigung von Blichableitern.

§ 14. Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf beschäftigten Arbeiter, sofern sie ohne Küstung, z. B. Boeküstung, oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder eintretendem Schwindel daran halten können. Bei starkem Nebel, Schnee oder Glätteis ist jede

Berichtigung auf den Dächern unterlagt, wenn nicht vorher ganz besondere Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter hergestellt werden.

§ 15. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unmittelbar unter denselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst befindet. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c) Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 16. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben usw. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen eines Lichtes; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren behufs Beseitigung der schlechten Luft zur Stelle sind, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier usw. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit einem Lichte erfolgen.

§ 17. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben usw. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 Meter ohne Schalung abgeteuft werden.

§ 18. Zurückbau der Brunnen- und Dohlen-schalung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren usw. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich wer-

den kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 19. Winderrichtungen und Geräte. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

§ 20. Beim Kochen von Asphalt, Teer, Pech, Wachs, Öl und derartigen Substanzen muß das Überlaufen des Kesselinhalts vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um das Hereinschlagen der Flamme in den Kessel zu verhindern.

d) Für Nebenbetriebe.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Zur Wartung und Bedienung von Maschinen dürfen nur bestimmte und eingeübte Arbeiter verwendet werden. Den andern Arbeitern ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubnis des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters strengstens zu untersagen.

III. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 22. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau bzw. Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz in sofort auffällender Weise in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter usw. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

IV. Erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen.

§ 23. An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher 20 Arbeiter und darüber aus einem Betriebe beschäftigt sind, sowie bei solchen Bauten, welche außerhalb der Ortschaften, d. h. mehr als ein Kilometer von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden, in letzterem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter, müssen die als Aufseher, Poliere oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von den in der „Anleitung für erste Hülfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ beschriebenen Verbandpäckchen, enthaltend 2 Stücke Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel, befinden. Es sind deren immer einige vorrätig zu halten und an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Für die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der genehmigten Vorschriften in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamt an, gewährt.

§ 25. Die Genossenschaftsmitglieder haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane der Genossenschaft zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unverzüglich Folge zu leisten.

VI. Strafbestimmungen.

§ 26. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu Ein Tausend Mark belegt werden oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.²⁾ (§ 112 Abs. 1 Ziff. 1 und

¹⁾ Neue Fassung laut Beschluß vom 5. Juni 1901, genehmigt durch das Reichsversicherungsamt unterm 26. Februar 1902.

²⁾ Soweit eine Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen baupolizeiliche Vorschriften in sich schließt, bleibt selbstverständlich neben diesen Maßnahmen strafendes Einschreiten auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung u. v. vorbehalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1888 Nr. 8157.

§ 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

B. Für Arbeiter.

§ 1. Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht oder sonstigen krankhaften Zuständen behaftet sind, haben solches vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden.

Dem speziellen Verbot des Arbeitgebers, dessen Stellvertreters oder Arbeiteraufsehers zum Aufenthalt auf gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern usw. oder zum Betreten derselben, sowie zur Aufforderung zum Verlassen der Baustelle ist ungesäumt Folge zu leisten.

Betrunkene Arbeiter haben unter allen Umständen die Baustellen zu verlassen.

§ 2. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abstreifungen usw. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem, lauten Warnungsruf von den Gerüsten hinabgeworfen werden. Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 3. Werkzeuge und Maschinenteile, Steishölzer usw. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 4. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steishölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Binden usw., sowie sämtliche Handwerkzeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden. Von dem Vorhandensein schlechten Materials ist dem Arbeitgeber ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 5. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Nicht- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 6. Bei Glätteis bezw. Frostwetter müssen die zu begehenden Flächen, wie Gerüste, Gerüstbretter, Laufbahnen usw. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen usw. geschehen.

§ 7. Das Betreten von nicht beleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 8. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von den Arbeitgebern oder deren Stellvertretern aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln und Weisungen genau zu beachten und die ihnen zur Sicherung gegen Unfälle übergebenen Geräte, als Tawe, Leitern usw. in geeigneter Weise zu benutzen.

Den Arbeitern ist verboten, Abdeckungen und Absperrungen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters zu verändern oder zu entfernen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß schadhafte oder mangelhafte Abdeckungen oder Absperrungen sofort entfernt und ausgebessert werden.

Sind infolge erhaltenen Auftrages oben bezeichnete Schutzvorrichtungen zeitweise zu entfernen, so sind dieselben nach Erledigung des Auftrages ohne besondere Weisung wieder in gefahrlosen Zustand herzustellen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräte sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

Das Auf- und Abklettern an Tauen, Ketten usw. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters gestattet.

§ 9. Bei jedem eingetretenen Unfälle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hülfeleistung für die Verunglückten sich genau nach der auf der Arbeitsstelle befindlichen „Anleitung für die erste Hülfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach derselben zu verfahren.

Sie haben auch im eigenen Interesse darauf zu achten, daß diese Anleitung, sowie auch die in derselben erwähnten Verbandpäckchen stets an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte sich befinden.

§ 10.¹⁾ Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß § 112 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bzw. des § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 durch den Vorstand der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt werden, welche gemäß § 154 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in die beteiligte Krankenkasse oder in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung fließen.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, mit der Maßgabe, daß § 22 der Vorschriften für Betriebsinhaber sinngemäße Anwendung findet und daß an Stelle des § 26 der Vorschriften folgende Bestimmung tritt:

Regiebauunternehmer können bei Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämien oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als 6 tägiger Dauer handelt, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark belegt werden (vgl. § 40 Ziffer 1 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Dieser von der Genossenschaftsversammlung am 5. Juni 1901 beschlossene Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

¹⁾ Neue Fassung laut Beschluß vom 5. Juni 1901, genehmigt durch das Reichsversicherungsamt unterm 26. Februar 1902.